



Satzung

Förderverein Christliche Schule Jena e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Christliche Schule Jena e. V.“ und hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Christlichen Gymnasiums Jena. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von schulischen Maßnahmen, durch Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum und durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verwirklicht. Darüber hinaus führt der Verein alle weiteren Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch jederzeit möglichen Austritt.
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.
- durch Tod.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern des Vereins den Beitrag mindern bzw. erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung zu Grundsätzen des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes nach Kassenbericht
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über Ausschlussverfahren

Der Vorstand beruft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus die Mitgliederversammlung ein. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Macht sich eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, kann sie auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder 20% der Mitglieder einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Wahlen sind, sofern nichts anderes auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geheim.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung erscheinen.

Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenanzahl erfolgt eine Stichwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit vom Stellvertreter, anberaunt und geleitet werden.

§ 8 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Christlichen Gymnasiums Jena zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Das Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jena, den 14. November 2013